

Beteiligentransparenzdokumentation

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes

Einbringer: Fraktion der AfD

(Drucksache 7/1725)

Inhalt

- 1. Drucksache**
- 2. Vom Einbringer übersandte Daten (Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)**
- 3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 5. Weitere Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 6. Diskussionsforum (Keine Dokumente vorhanden)**

Gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) wird beim Landtag eine öffentliche Liste der an Gesetzgebungsverfahren beteiligten natürlichen und juristischen Personen geführt (Beteiligentransparenzdokumentation). Dieses Dokument wurde aus den zum Gesetzgebungsverfahren in der Beteiligentransparenzdokumentation vorhandenen Dokumenten und Informationen zum Zweck des Downloads automatisch erstellt.

Stand: 31. Januar 2024

1. Drucksache

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der AfD

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das Thüringer Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 zuletzt geändert am 11. Juni 2020 benennt in § 2 als eines der wesentlichen Ziele von Schule "die Vermittlung von Wissen und Kenntnissen, die Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten, [...] zum bewussten, selbst bestimmten und kritischen Umgang mit Medien". Computer werden seit vielen Jahren in den weiterführenden Schulen Thüringens verwendet, Medienkunde und Informatikunterricht unterrichtet. Seit wenigen Jahren soll die Digitalisierung im Bildungsbereich massiv vorangetrieben werden.

Im Kursplan "Medienkunde in der Grundschule" wird behauptet, dass es "eine notwendige pädagogische Aufgabe ist [...], unsere Kinder frühzeitig auf die Orientierung in der immer komplexer werdenden Medienwelt vorzubereiten". Als ausgewählte Risiken der Mediennutzung werden in diesem Zusammenhang lediglich solche des Datenschutzes, die Problematik von Kostenfallen sowie Sucht und Kindermedienschutz angeführt. Weitere Risiken, insbesondere mit Blick auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, werden außer Acht gelassen. Das Erziehungsrecht der Eltern wird seitens vieler Digitalisierungsbefürworter nicht angemessen berücksichtigt, obwohl die politischen Absichten einiger zu massiven Eingriffen in das Erziehungsrecht führen. Zudem wird der Ausbau der Digitalisierung im Bildungswesen nicht ins Verhältnis gesetzt zu möglichen gesundheitlichen und sozialen Folgeschäden.

Das Schulgesetz benennt sowohl den bewussten, selbst bestimmten und kritischen Umgang mit Medien als Ziel als auch eine Gesundheitsförderung durch die Schule. Aufgrund der aktuellen Gesetzeslage und politischer Vorgaben allerdings wird die Gesundheitsförderung dem Medieneinsatz gegenüber nachrangig behandelt und sogar konterkariert.

In der aktuellen Debatte ist zunehmend festzustellen, dass Angst vor vermeintlicher Rückständigkeit als Argument herangezogen wird, um damit sozialen Druck aufzubauen. Da die Digitalisierung des Bildungssystems nicht nur, aber eben auch, einen großen Vorteil für Unternehmen bietet, findet sich viel Lobbyarbeit im Hintergrund. Es ist notwendig, dem Schutz von Kindern und Jugendlichen eine größere Bedeutung beizumessen und zu definieren, in welchem Ausmaß Digitalisierung im Schulbereich sinnvoll ist und in welchen Bereichen zum Schutz der Entwicklung der Schüler darauf verzichtet werden soll beziehungsweise Digitalisierung nur sehr eingeschränkt Anwendung finden darf.

B. Lösung

Vorteile und Nachteile neuer Lehrmethoden und Lernmittel müssen angemessen ins Verhältnis gesetzt werden. Mögliche negative Auswirkungen durch den Einsatz von Medien auf die physische, kognitive und psychische sowie soziale Entwicklung und Gesundheit müssen angemessen berücksichtigt werden. Digitalisierung muss im Bildungswesen in einen sinnvollen und entwicklungsförderlichen, die Gesundheit nicht schädigendem Rahmen eingebettet werden. Hierzu ist eine Anpassung des Schulgesetzes notwendig, um die Auswirkungen der Digitalisierung auf den Kinder- und Jugendschutz sowie auf die Gesundheit und Kindesentwicklung Rechnung zu tragen.

C. Alternative

Beibehaltung der aktuellen Gesetzeslage mit entsprechenden negativen Auswirkungen auf die physische, kognitive und psychische sowie soziale Entwicklung und Gesundheit von Kindern und Jugendlichen

D. Kosten

Keine; das Gesetz bietet die Möglichkeit, dass zukünftige Kosten für Schulträger, Eltern und das Gesundheitssystem geringer ausfallen.

E. Zuständigkeit

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Schulgesetz in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. 238), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), wird wie folgt geändert:

1. § 25 erhält folgende Fassung:

"§ 25
Rechte des Schülers

Jeder Schüler hat das Recht, eine seiner Befähigung und Leistung entsprechende schulische Bildung und Förderung zu erhalten; außergewöhnliche Begabungen werden in besonderer Weise gefördert. Der Schüler hat das Recht, in allen ihn betreffenden Angelegenheiten informiert zu werden sowie auf Auskunft über seinen Leistungsstand und die Möglichkeiten seiner Förderung. Das Persönlichkeitsrecht des Schülers ist zu achten. Hierzu zählt insbesondere die Selbstbestimmung über und der Schutz der persönlichen Daten gegenüber Dritten. Jeder Schüler hat das Recht, sich mit Beschwerden oder persönlichen Problemen und bei als ungerecht empfundener Behandlung oder Beurteilung an den Lehrer, an den Vertrauenslehrer, an die Schülerversammlung, an den Schulleiter und an die Schulkonferenz oder an die Ombudsstelle zu wenden. Jeder Schüler hat ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht gegenüber der Klassensprecherversammlung. Über alle wichtigen Angelegenheiten des Schulbetriebs ist der Schüler zu unterrichten."

2. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherige Regelung wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Die Medienzentren betonen in ihrer Beratungs- und Fortbildungsarbeit insbesondere den Kinder- und Jugendschutz. Sie werten in Kooperation mit dem Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM) den aktuellen Forschungsstand zu digitalen Medien und neuesten technischen Entwicklungen im Bildungssystem hinsichtlich deren Auswirkungen auf die gesundheitlichen, physischen, kognitiven und psychischen sowie die sozialen Folgen für Kinder und Jugendliche aus. Die Auswertungen werden durch Beratungsangebote den Schulträgern und Schulen zugänglich gemacht."

3. § 43 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Lehr- und Lernmittel müssen zur Erfüllung des Auftrags für das Bildungswesen geeignet sein, mit der Verfassung und sonstigen Rechtsvorschriften übereinstimmen, die Anforderungen der Lehrpläne, Stundentafeln

und sonstigen Richtlinien erfüllen und den pädagogischen und fachlichen Erkenntnissen, dem Kinder- und Jugendschutz sowie dem physischen wie psychischen Gesundheitsschutz und einem risikoarmen Einfluss auf die soziale und kognitive Entwicklung für die betreffende Schulart und Klassenstufe entsprechen."

4. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

"(3) Digitale Medien dürfen nur altersangemessen in der jeweiligen Klassenstufe eingeführt werden. Bei Grundschulern ist vor der Nutzung von digitalen Endgeräten eine Genehmigung der Eltern einzuholen. Negative Auswirkungen oder Schäden im Bereich der physischen wie psychischen Gesundheit, Störungen der kognitiven und sozialen Entwicklung durch Lernmittel und Lerngeräte sind zu vermeiden. Das für das Schulwesen zuständige Ministerium nimmt seine Verantwortung dadurch wahr, dass es dem Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM), den kommunalen Medienzentren sowie den Schulämtern und Schulen aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zu den Auswirkungen digitaler Medien auf die Gesundheit und Entwicklung sowie Empfehlungen zur Risikovermeidung übermittelt."

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 5. Februar 2021 in Kraft,

Begründung:**A. Allgemeines**

Digitale Medien dienen als Werkzeuge in vielerlei Bereichen und bieten viele Vorteile. Ihre Nutzung wirkt aber auch auf das sie nutzende Individuum zurück; als allgemein bekanntes Beispiel gilt das Blaulicht, welches zu Schlafstörungen führt; wahrgenommen wird in der Gesellschaft aber auch ein verändertes Kommunikationsverhalten durch Nutzung von Nachrichten-Programmen (Messenger).

Kinder und Jugendliche befinden sich in einer besonders schützenswerten Lebens- und Entwicklungsphase. Die von Erwachsenen gesammelten Erfahrungen beim Umgang mit digitalen Medien werden oft auf Kinder und Jugendliche übertragen. Dabei wird häufig verkannt, dass Kindheit und Jugend Lebensabschnitte sind, die besondere Anforderungen an den Schutz der heranwachsenden Personen stellen, um deren Entwicklung nicht zu beeinträchtigen oder zu behindern. Dies gilt nicht nur hinsichtlich des Schutzes etwa vor Alkohol- oder Zigarettenkonsum, Gewaltdarstellungen oder Pornografie, sondern auch hinsichtlich der Auswirkungen technischer Geräte auf Gesundheit und Entwicklung.

Die bisherige Forschung konnte bessere Lerneffekte durch den Einsatz digitaler Medien nicht signifikant und nachhaltig nachweisen. Positive Effekte wie eine vorübergehend erhöhte Motivation durch interaktiveren Unterricht werden von negativen Effekten wie einer Verringerung der Konzentrationsfähigkeit konterkariert. Forscher weisen darauf hin, dass Kinder mit allen Sinnen lernen müssen, um optimal lernen zu können. Die Sinnhaftigkeit der Nutzung digitaler Medien in der Schule wird besonders dadurch infrage gestellt, dass Lerninhalte, welche durch Bildschirme vermittelt wurden, schlechter verankert werden, weil sie keine realistischen und komplexeren Erfahrungen ermöglichen. Bücher hingegen bieten unterschiedliche haptische Wahrnehmungen und lassen größere Spielräume für Konzentration und Vorstellungsvermögen. Das Gehirn speichert und verarbeitet Informationen besser, wenn diese nicht getippt, sondern mit der Hand geschrieben werden. Durch die Nutzung der Feinmotorik wird das Gehirn deutlich stärker genutzt. So besteht ein enger Zusammenhang zwischen Feinmotorik und Denkleistungen, besonders hinsichtlich mathematischer Fähigkeiten wie Rechnen und räumlichem Vorstellungsvermögen.

Lesen wiederum erfolgt auf Bildschirmen zügiger als auf Papier und erscheint den Lesern leichter. Doch der Inhalt wird weniger präzise erfasst und geistig schlechter durchdrungen, wie Studien zeigen. Die Betroffenen glauben also effizienter zu sein und sind sich nicht bewusst, dass das Gegenteil der Fall ist, da Informationen durch digitale Medien stärker konsumiert und nicht reflektiert werden.

Die Auswirkungen der Medien auf die Nutzer konterkarieren die im Kursplan Medienkunde 2017 vom Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport angegebenen Kompetenzerwartungen ("am Ende ihrer Grundschulzeit [...] altersentsprechend autark, sicher, konstruktiv und reflexiv mit [...] Medien umgehen zu können"). Die unbewussten Auswirkungen der Medien, auch durch den Einsatz von Algorithmen, stehen im Gegensatz zu den Wünschen im Kursplan Medienkunde.

Einseitige Befürworter der Digitalisierung im Bildungssystem gehen so weit, dass sie behaupten "Die Vorstellung, dass Lehrkräfte das Wissen an Lernende weitergeben, ist verbreitet. Didaktik bedeutet jedoch, eine Umgebung zu schaffen, in der Schülerinnen und Schüler individuell Wissen erwerben können." Dabei wird völlig verkannt, dass Lernen

vor allem ein sozialer Prozess ist, insbesondere bei jüngeren Kindern. Die Überbetonung des eigenständigen Lernens suggeriert, dass Kinder grundsätzlich autodidaktisch veranlagt seien und lediglich die entsprechenden technischen Hilfsmittel benötigten. Dies blendet grundlegende, insbesondere soziale Aspekte des Lernens aus. Zwischenmenschliche Interaktion trägt zur Stabilisierung des psychischen Wohlbefindens bei, nicht Vereinzelung. Bildung, Lernen und Denken benötigen zwischenmenschliche Konversation und Diskussion, keine apersonalen Geräte.

Die von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung empfohlenen Grenzwerte für die maximale Mediennutzungsdauer lassen sich nicht einhalten, wenn die Digitalisierung in der Schule zunimmt, insbesondere weil auch das Freizeitverhalten von Kindern und Jugendlichen Berücksichtigung finden muss. Ab zwölf Jahren sollten Kinder maximal zwei Stunden Zeit an Tablet, Computer oder Smartphone verbringen. Die tatsächliche Nutzungszeit lag bereits im Jahr 2018 bei den 12- bis 13-Jährigen jedoch bei über vier Stunden.

Für Kinder im Grundschulalter empfiehlt die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung für Hörmedien (Musik-CDs, -Dateien, Hörgeschichten) höchstens 60 Minuten, für Bildschirmmedien (Fernsehen, Video, Computer, Spielekonsolen, Tablets, Smartphones) zusammen höchstens 45 bis 60 Minuten.

Die möglichen negativen Folgen von übermäßiger Mediennutzung auf die Kindesentwicklung sind mannigfaltig. Ein großes Problem stellt beispielsweise die Zunahme von Kurzsichtigkeit infolge zunehmender Nutzung von Bildschirmmedien dar. In der Regel sind in Europa ein bis fünf Prozent der Bevölkerung kurzsichtig. Bei den unter 30-Jährigen sind es heutzutage etwa 20 bis 30 Prozent - Tendenz steigend. Hauptfaktor für diese Entwicklung sind Smartphones, jedoch auch Tablets und andere Bildschirmmedien - also Geräte mit geringem Benutzerabstand - und der lange Aufenthalt in geschlossenen Räumen. Kurzsichtigkeit bedeutet eine lebenslange Abhängigkeit von Ärzten und Optikern, steigert aber auch die Wahrscheinlichkeit späterer Erblindung.

Es gilt grundsätzlich zu berücksichtigen, dass an Schüler ausgehändigte digitale Medien, insbesondere durch die Verbindung ins Internet nicht nur zu Lernzwecken verwendet werden, sondern auch im Freizeitbereich. Sperren und Beschränkungen können von Schülern umgangen werden, um dann zu surfen, zu chatten et cetera.

Durch die Nutzung von digitalen (Online-)Medien verstärkt sich das Risiko zur Onlinesucht, welche mittlerweile von vielen Ärzten und der WHO als Erkrankung anerkannt ist. Auch Hersteller von Lernsoftware gestalten die von ihnen verkauften Anwendungen und Oberflächen oft so, dass die Benutzer möglichst lange online beziehungsweise im Programm bleiben. Hierbei werden auch Benutzerdaten (mehr oder minder anonymisiert) aufgezeichnet, nicht zuletzt, um Nutzerverhalten für kommerzielle Zwecke zu registrieren und auszuwerten. Lernprogramme und digitale Medien sowie sogenanntes Edutainment (education und entertainment = Wissensvermittlung auf unterhaltsame und spielerische Weise durch Filme, Fernseh- oder Computerprogramme), welche durch attraktive Gestaltung und Stimulierung des Belohnungssystems vordergründig die Motivation fördern, steigern letztlich den Lerneffekt nicht und bergen gesundheits- und entwicklungsschädigende Risiken.

Wenn man die Freizeitnutzung hinzubezieht, zeigt sich das große Ausmaß des Suchtrisikos. Im Frühjahr 2018 veröffentlichte die DAK eine Un-

tersuchung, der zufolge bundesweit circa 2,6 Prozent der Kinder und Jugendlichen von sozialen Medien abhängig sind, umgerechnet etwa 100.000. Besonders bedenklich ist, dass die Medienabhängigkeit auch das Risiko erhöht, an Depression zu erkranken. Außerdem verweist eine weitere Studie der DAK auf die Spielsuchtgefahr, welche seit Jahren steigt.

Die Behauptung, der Ausbau der Digitalisierung sei notwendig, damit die Bundesrepublik Deutschland auf der Bildungsebene in einem internationalen Konkurrenzettbewerb bestehen kann, stellt vor allem eine Angst- und Drohkulisse dar. Es wird Angst erzeugt, die Kinder würden "rückständig" und im späteren Leben nicht zurechtkommen, gar zurückfallen. Solche Behauptungen verkennen, dass in verschiedenen Ländern (zum Beispiel Australien, USA, Finnland), welche die Digitalisierung in Schulen früher ausgebaut haben als Deutschland, nach schlechten Erfahrungen und Leistungsabfall die Digitalisierung zurückgebaut oder im Einsatz minimiert wurde.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Mit dieser Änderung erfolgt eine Präzisierung des Persönlichkeitsrechtes von Schülern in Bezug auf den Schutz ihrer Daten.

Zu Nummer 2

Die kommunalen Medienzentren sind nach jetziger Gesetzeslage nicht ausreichend auf die neuen Herausforderungen vorbereitet, welche durch die Digitalisierung und Anwendung digitaler Medien entstehen. Es ist notwendig, dass die Medienzentren von zentraler Stelle (ThILLM) Unterstützung erfahren und relevante Erkenntnisse an die Schulträger und Schulen weitergeben. Kinder- und Jugendschutz müssen priorisiert berücksichtigt werden. Bisher war deren Berücksichtigung für die Schulbuchverlage selbstverständlich; Bücher und ähnliche Medien konnten nicht zweckentfremdet werden, weshalb eine Prüfung und Freigabe leichter war. Durch technische Geräte und Internetzugang ist eine viel weitergehende Prüfung und Weitergabe von Informationen und Handlungsempfehlungen an die Schulträger und Schulen erforderlich.

Zu Nummer 3

Digitale Medien bieten andere Nutzungsmöglichkeiten als Bücher, Arbeitshefte oder auch Lern-DVDs. Die Einführung digitaler Medien im Schulunterricht bedarf einer anderen und deutlich weitergehenden Prüfung, wie aus dem allgemeinen Teil der Begründung hervorgeht.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Aufgrund der noch jungen, aber rapide wachsenden Herausforderungen, welche durch die Nutzung digitaler Medien entsteht, und durch deren Auswirkungen auf die physische, kognitive und psychische sowie soziale Entwicklung und Gesundheit ist eine Präzisierung und explizite Benennung notwendig, so wie dies im § 47 Abs. 2 für das Rauchen festgelegt ist. Die besondere Berücksichtigung des Alters im Gesetzes-

text ist erforderlich, weil digitale Medien und Technik auf Grundschul-
kinder eine andere und stärkere Auswirkung haben als auf Jugendliche
oder Erwachsene.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung

Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.

Für die Fraktion:

Braga

2. Vom Einbringer übersandte Daten

(Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)

3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

5. Weitere Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

6. Diskussionsforum

(Keine Dokumente vorhanden)